

Johannes Pogoda  
Große Scharnstr. 27  
15230 Frankfurt (Oder)  
+49(0)179 4686868  
J.Pogoda@gmx.de

11. Oktober 2010

Matrikelnr.: 33097  
2. Semester

## **Hausarbeit**

Öffentliches Recht für Anfänger

Prof. Dr. Dr. h.c. Franz-Joseph Peine

Sommersemester 2010

## **Sachverhalt**

Das Bundesland B erlässt folgendes Ladenöffnungsgesetz (LLadÖffG):

### **„§ 1 Geltungsbereich**

*Dieses Gesetz regelt die Ladenöffnungszeiten von gewerblichen Anbietern sowie damit zusammenhängend die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Verkaufspersonal in Verkaufsstellen des Einzelhandels.*

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

*(1) Verkaufsstellen sind*

- 1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Verkaufseinrichtungen auf Personenbahnhöfen, auf Flughäfen und in Reisebusterminals,*
- 2. (...)*

*(2) Anbieten ist das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf.*

*(3) Reisebedarf sind Straßenkarten, Stadtpläne, Zeitungen, Zeitschriften, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Andenken, Tabakwaren, Blumen, Reiset Toilettenartikel, Bedarf für Reiseapotheken, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.*

### **§ 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten**

*(1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 0.00 bis 24.00 Uhr und an Adventssonntagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.*

*(2) Verkaufsstellen müssen, soweit die §§ 4 bis 6 nichts Abweichendes bestimmen, geschlossen sein*

- 1. an Sonn- und Feiertagen (...).*

### **§ 5 Besondere Verkaufsstellen**

*An Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember dürfen geöffnet sein:*

*(...),*

- 3. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, auf Verkehrsflughäfen und in Reisebusterminals für das Anbieten von Reisebedarf.*

### **§ 6 Weitere Ausnahmen**

*(1) Die für die Ladenöffnungszeiten zuständige Verwaltungsbehörde kann im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung zulassen. Der 1. Januar, der 1. Mai, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember sind hiervon ausgenommen.*

*(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich höchstens zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen. Die Verkaufsstelle hat der zuständigen Behörde die Öffnung sechs Tage vorher anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

### **§ 7 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

*(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen*

*nur mit Verkaufstätigkeiten während der jeweils zulässigen oder zugelassenen Öffnungszeiten und, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.*

(...)

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

*(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle*

*1. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 eine Verkaufsstelle öffnet oder Waren anbietet,*

*(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro (...) geahndet werden.*

Mit diesem Gesetz verspricht sich das Bundesland B eine ausgewogene Regelung zwischen Sonntagsruhe und Einzelhandelsinteressen. Auch innerhalb der Bevölkerung bestehe mittlerweile das Interesse daran, vermehrt an Sonntagen einkaufen zu können; das „Shoppen“ gehöre zur Erholung am Wochenende. Der Einzelhandel wünsche sich auch mehr Konsum.

Dem Verbraucher Gustav Immer (G) gehen die Öffnungszeiten nicht weit genug. Der G ist der Ansicht, dass die eingeschränkte Einkaufsmöglichkeit an Sonntag ihn daran hindere, seine Tageseinteilung frei zu gestalten. Er habe das Recht, seine Besorgungen jederzeit zu erledigen. Das Grundgesetz garantiere ein solches Recht. Dieses Recht verletze das LLadÖffG. Er fordert eine vollständige Freigabe der Öffnungszeiten an Sonntagen.

Karlchen Langenfels (L) ist Inhaber eines Bekleidungsgeschäfts in der Innenstadt der Stadt F. Er ist damit unzufrieden, dass er lediglich an maximal zehn Sonntagen sein Geschäft öffnen darf, Geschäfte an einem Bahnhof jedoch jeden Sonntag öffnen können. Er hält das LLadÖffG aus diesem Grunde für verfassungswidrig.

Auch die Evangelische Kirche des Landes B (K), welche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, hält das LLadÖffG für verfassungswidrig. Die Ladenöffnung an Sonntagen nach §§ 3 Abs. 1, 6 LLadÖffG sei unzulässig. Sie verstoße gegen ihre Rechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG i. V. m. Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV. Die Sonntagsruhe insgesamt sei unerlässlich. Besonders schwer wiege die Missachtung der Adventssonntage, die eine besondere Zeit der Besinnung darstellten.

Die Bundesregierung meldet Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 7 LLadÖffG an. § 7 LLadÖffG diene dem Arbeitsschutz. Nur dem Bund stehe es zu, Normen zum Arbeitsschutz zu erlassen. Dieses hat er bereits mit § 17 Abs. 1 LadSchlG und § 9 ArbZG hinsichtlich der Beschäftigung an Sonntagen getan.

G, L, K und die Bundesregierung ersuchen unmittelbar nach Inkrafttreten des LLadÖffG Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht. *Mit Erfolg?*

## Literaturverzeichnis

- Benda, Ernst / Klein, Eckart:* Verfassungsprozeßrecht. Ein Lehr- und Handbuch, 2. Auflage, 2001  
(Zitiert: Benda/Klein)
- Degenhart, Christoph:* Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 25. Auflage, 2009  
(Zitiert: Degenhart)
- Dreier, Horst:* Grundgesetz. Kommentar. Band I. Präambel, Artikel 1-19, 2. Auflage, 2004  
(Zitiert: D – *Bearbeiter*)
- Epping, Volker / Hillgruber, Christian:* Beck'scher Online-Kommentar. GG, 7. Auflage, 2010  
(Zitiert: B-OK – *Bearbeiter*)
- Fuchs, Kathrin:* Ladenschluss – und kein Ende?, JuS 2003, 897-901
- Hartmann, Bernd:* Die Möglichkeitsprüfung im Prozessrecht der Verfassungsbeschwerde, JuS 2003, 897-901
- Hömig, Dieter:* Nomoskommentar. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 8. Auflage, 2007  
(Zitiert: NK – *Bearbeiter*)
- Huber, Peter:* Das Menschenbild im Grundgesetz, Jura 1998, 505-511

- Jarass, Hans / Pieroth, Bodo:* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 10. Auflage, 2009  
(Zitiert: J/P)
- Kehrberg, Jan:* Schutzbereich und Verfassungsmäßigkeit des Ladenschlussgesetzes. Bestandsaufnahme und Ausblick, GewArch 2001, 14-23
- Kingreen, Thorsten / Pieroth, Bodo:* Verfassungsrechtliche Grenzen einer Aufhebung der Ladenschlusszeiten, NVwZ 2006, 1221-1226
- Kirste, Stephan:* Flexibilisierung des Ladenschluss zum Segen des Sonn- und Feiertagsschutzes, NJW 2001, 790-793
- Lechner, Hans / Zuck, Rüdiger:* Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 5. Auflage, 2006  
(Zitiert: Lechner/Zuck)
- Leibholz, Gerhard / von Mangoldt, Hermann:* Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge / Band 1, 1951  
(Zitiert: JöR 1951)
- von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich:* Kommentar zum Grundgesetz, Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19, 6. Auflage, 2010  
  
Kommentar zum Grundgesetz, Band 2: Artikel 20 bis 82, 6. Auflage, 2010  
(Zitiert: vMa/K – Bearbeiter)
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter:* Grundgesetz. Kommentar. Band I. Art. 1-5, Stand: 57. Ergänzungslieferung, 2010

- Grundgesetz. Kommentar. Band V. Art. 54-85, Stand: 57. Ergänzungslieferung, 2010  
(Zitiert: M/D – *Bearbeiter*)
- Model, Otto / Müller, Klaus:* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar für Studium und Praxis, 11. Auflage, 1996  
(Zitiert: Model/Müller)
- Mosbacher, Wolfgang:* Das neue Sonntagsgrundrecht – am Beispiel des Ladenschlusses, NVwZ 2010, 537-541
- von Münch, Ingo / Kunig, Philip:* Grundgesetz-Kommentar. Band 1. (Präambel bis Art. 19), 5. Auflage, 2000  
(Zitiert: vMü/Ku – *Bearbeiter*)
- Peters, Hans:* Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel, Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie. Festschrift für Rudolf Laun zu seinem 70. Geburtstag, 1953  
(Zitiert: Peters)
- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard:* Grundrechte. Staatsrecht II, 25. Auflage, 2009  
(Zitiert: P/S)
- Sachs, Michael:* Grundgesetz. Kommentar, 5 Auflage, 2009  
(Zitiert: S – *Bearbeiter*)
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz:* Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage, 2008  
(Zitiert: S-B/K – *Bearbeiter*)

- Steiner, Udo:* Der Grundrechtsschutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 I, II GG), JuS 1982, 157-166
- Umbach, Dieter / Clemens, Thomas:* Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch. Band I, 2002  
(Zitiert: U/C)
- Wassermann, Rudolph:* Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Band 1. Art. 1-37, 2. Auflage, 1989  
(W – Bearbeiter)

## Gliederung

<b>A. ART. 93 I NR. 2, §§ 13 NR. 6, 76 FF.: ABSTRAKTE KONTROLLE DURCH DIE BUNDESREGIERUNG .....</b>	<b>1</b>
I. ZULÄSSIGKEIT .....	1
1. Zuständigkeit .....	1
2. Antragsberechtigung .....	1
3. Antragsgegenstand .....	1
4. Antragsgrund .....	1
5. Ordnungsgemäßer Antrag .....	2
6. Objektives Klarstellungsinteresse .....	2
II. BEGRÜNDETHEIT .....	2
III. ERGEBNIS .....	4
<b>B. ART. 93 I NR. 4A, §§ 13 NR. 8A, 90 FF.: VERFASSUNGSBESCHWERDE DES LADENINHABERS .....</b>	<b>4</b>
I. ZULÄSSIGKEIT .....	4
1. Zuständigkeit .....	4
2. Beteiligtenfähigkeit .....	4
3. Prozessfähigkeit .....	4
4. Beschwerdegegenstand .....	4
5. Beschwerdebefugnis .....	5
a. Möglichkeit der Verletzung eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts .....	5
b. Betroffenheit des Beschwerdeführers .....	5
6. Rechtswegerschöpfung .....	6
7. Subsidiaritätsgrundsatz .....	6
8. Form, Frist .....	6
II. BEGRÜNDETHEIT .....	6
1. Art. 12 I: Berufsfreiheit .....	6
a. Schutzbereich .....	6
aa. Persönlicher Schutzbereich .....	6
bb. Sachlicher Schutzbereich .....	7
b. Eingriff .....	7
c. Rechtfertigung .....	8
aa. Formelle Verfassungsmäßigkeit .....	8
(1) Gesetzgebungskompetenz .....	8
(2) Verfahren und Form .....	9
bb. Materielle Verfassungsmäßigkeit .....	9
(1) Bestimmtheitsgrundsatz, Verbot des Einzelfallgesetzes, Wesensgehaltsgarantie .....	9
(2) Verhältnismäßigkeit .....	10
(a) Legitimer Zweck .....	10
(b) Geeignetheit .....	10
(c) Erforderlichkeit .....	10
(d) Angemessenheit .....	11



2. Art. 3 I .....	11
a. Schutzbereich .....	11
b. Rechtfertigung .....	12
III. ERGEBNIS .....	12
<b>C. ART. 93 I NR. 4A, §§ 13 NR. 8A, 90 FF.: VERFASSUNGSBESCHWERDE DES GUSTAV IMMER .....</b>	<b>12</b>
I. ZULÄSSIGKEIT .....	13
1. Zuständigkeit .....	13
2. Beschwerdefähigkeit .....	13
3. Prozessfähigkeit .....	13
4. Beschwerdegegenstand .....	13
5. Beschwerdebefugnis .....	13
a. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung .....	13
b. Betroffenheit des Beschwerdeführers .....	14
6. Rechtswegerschöpfung .....	14
7. Subsidiaritätsgrundsatz .....	14
8. Form, Frist .....	15
II. BEGRÜNDETHEIT: ALLGEMEINE HANDLUNGSFREIHEIT .....	15
1. Schutzbereich .....	15
a. Persönlicher Schutzbereich .....	15
b. Sachlicher Schutzbereich .....	15
2. Eingriff .....	16
3. Rechtfertigung .....	16
a. Materielle Verfassungsmäßigkeit .....	17
aa. Verhältnismäßigkeit .....	17
(1) Legitimer Zweck .....	17
(2) Geeignetheit .....	17
(3) Erforderlichkeit .....	17
(4) Angemessenheit .....	18
III. ERGEBNIS .....	19
<b>D. ART. 93 I NR. 4A, §§ 13 NR. 8A, 90 FF.: VERFASSUNGSBESCHWERDE DER LANDESKIRCHE .....</b>	<b>19</b>
I. ZULÄSSIGKEIT .....	19
1. Zuständigkeit .....	19
2. Beteiligtenfähigkeit .....	19
3. Prozessfähigkeit .....	20
4. Beschwerdegegenstand .....	20
5. Beschwerdebefugnis .....	21
a. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung .....	21
b. Betroffenheit des Beschwerdeführers .....	22
6. Rechtswegerschöpfung .....	22
7. Subsidiaritätsgrundsatz .....	22
8. Form, Frist .....	22

II. BEGRÜNDETHEIT .....	23
1. Art. 4 I, II iVm Art. 140 iVm Art. 139 WRV .....	23
a. Schutzbereich .....	23
aa. Persönlicher Schutzbereich .....	23
bb. Sachlicher Schutzbereich .....	23
b. Eingriff .....	24
c. Rechtfertigung .....	24
aa. Materielle Verfassungsmäßigkeit .....	25
(1) Bestimmtheitsgrundsatz, Verbot des Einzelfallgesetzes, Wesensgehaltsgarantie .....	25
(2) Verhältnismäßigkeit .....	26
(a) Legitimer Zweck .....	26
(b) Geeignetheit .....	26
(c) Erforderlichkeit .....	26
(d) Angemessenheit .....	26
III. ERGEBNIS .....	28

## **Gutachten**

### **A. ART. 93 I NR. 2<sup>1</sup>, §§ 13 NR. 6, 76 FF.<sup>2</sup>: ABSTRAKTE KONTROLLE DURCH DIE BUNDESREGIERUNG**

Der Antrag auf abstrakte Normenkontrolle von § 7 LLadÖffG nach Art. 93 I Nr. 2, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

#### **I. Zulässigkeit**

Der Antrag ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

##### **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des BVerfG<sup>3</sup> ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 2, §§ 13 Nr. 6, 76 ff.

##### **2. Antragsberechtigung**

Die Bundesregierung (BReg) müsste auch zu dem Antrag berechtigt sein; dies sind gemäß Art. 93 I Nr. 2, § 76 I die Bundesregierung, Landesregierungen oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages.

Die BReg ist also auch zum Antrag berechtigt.

##### **3. Antragsgegenstand**

Es müsste auch ein tauglicher Antragsgegenstand vorliegen. Nach Art. 93 I Nr. 2, § 76 I kann Bundes- oder Landesrecht Gegenstand des Antrags sein.

Im vorliegenden Fall wendet sich die BReg gegen die Norm eines formellen Gesetzes des Bundeslandes B, § 7 LLadÖffG, welches dem Begriff Landesrecht zuzuordnen ist.

Es liegt also mithin auch ein tauglicher Antragsgegenstand vor.

##### **4. Antragsgrund**

Es müsste auch einen zulässigen Grund für den Antrag geben. Gemäß Art. 93 I Nr. 2 bedarf es lediglich Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln bzgl der Verfassungsmäßigkeit, wohingegen § 76 I Nr. 1 die Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit fordert. Fraglich ist, ob die Norm des BVerfGG das GG an dieser Stelle konkretisiert oder das GG aufgrund seiner Stellung als Verfassung einem einfachen Bundesgesetz

---

<sup>1</sup> Art. sind vorbehaltlich anderweitiger Angaben solche des GG.

<sup>2</sup> §§ sind vorbehaltlich anderweitiger Angaben solche des BVerfGG.

<sup>3</sup> Es werden die üblichen Abkürzungen verwendet (vgl. *Kirchner, Hildebert / Butz, Cornelia*: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., 2006).

wie dem BVerfGG vorgeht.

Dabei engt die Regelung des BVerfGG den Antragsgrund ein, da der Antragsteller von der Nichtigkeit überzeugt sein muss und nicht wie in Art. 93 I Nr. 2, wonach bereits vorhandene Meinungsverschiedenheiten genügen, welche lediglich durch den Antrag aus dem Kreise der Antragsberechtigten durch das BVerfGG geklärt werden können.<sup>4</sup> Diese Beschränkung der Antragsmöglichkeit läuft der Teleologie der abstrakten Normenkontrolle zuwider, welche eben gerade die Klarheit über die Verfassungsmäßigkeit einzelner Normen zu gewährleisten versucht.<sup>5</sup> Dementsprechend geht das GG in diesem Falle dem BVerfGG vor.

Laut Sachverhalt bestehen seitens der BReg Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, da nach ihrer Auffassung die LReg keinerlei Gesetzgebungskompetenz im Bereich Arbeitsschutz hat, § 7 LLadÖffG jedoch den Arbeitsschutz betrifft. Somit erfüllt der Antrag der BReg die notwendigen Kriterien für den Antragsgrund nach Art. 93 I Nr. 2.

#### **5. Ordnungsgemäßer Antrag**

Aufgrund fehlender Hinweise im Sachverhalt wird davon ausgegangen, dass die BReg den Antrag wie in § 23 I gefordert schriftlich und begründet eingereicht hat und somit der Antrag ordnungsgemäß erfolgte.

#### **6. Objektives Klarstellungsinteresse**

Das objektive Klarstellungsinteresse wird bereits durch die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des LLadÖffG indiziert.<sup>6</sup>

Die abstrakte Normenkontrolle ist mithin zulässig.

### **II. Begründetheit**

Der Antrag ist begründet, wenn § 7 LLadÖffG formell oder materiell mit dem GG unvereinbar ist. Die Norm müsste also formell mit der Verfassung übereinstimmen. Dazu müsste u a das Bundesland B die Kompetenz für die Gesetzgebung in diesem Bereich haben.

Nach Art. 74 I Nr. 12 ist das Arbeitsrecht insbesondere der Arbeitsschutz Teil der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. IVm Art. 72 I ergibt sich, dass die Länder keine Gesetzgebungskompetenz mehr haben, sofern der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat. Laut Sachverhalt vertritt die BReg die Auffassung, dass sie von diesem Recht

---

<sup>4</sup> Benda/Klein, Rn 730 mwN.

<sup>5</sup> BVerfGE 1, 396 (413).

<sup>6</sup> BVerfGE 52, 63 (80).

umfassend und abschließend Gebrauch gemacht haben. Entsprechend der Auffassung der BReg bestünde also keinerlei Gesetzgebungsrecht seitens des Landes B im Bereich des Arbeitsschutzes.

Bei Bundesgesetzen besteht jedoch auch die Möglichkeit der Gesetzgebungskompetenz kraft Annexes<sup>7</sup> und ausgehend von der grundsätzlichen Länderzuständigkeit für Gesetzgebung aus Art. 70 I könnte man eine solche ungeschriebene Kompetenz ebenfalls für die Länder herleiten, da es einen funktionellen Zusammenhang<sup>8</sup> zwischen Ladenöffnungszeiten und Regelungen zum Arbeitsschutz gibt, sofern diese lediglich die zeitliche Ausgestaltung dieser Ladenöffnungszeiten näher ausgestalten. Dem steht jedoch der Wortlaut von Art. 70 sowie die Systematik der Artikel zur Gesetzgebung entgegen: Das GG spricht die Kompetenz grds den Ländern zu, räumt aber in Art. 70 gleichzeitig ein, dass das GG dem Bund Kompetenzen zuweisen kann. Es wäre entgegen der Teleologie, wenn die Länder sich Zuständigkeiten durch ungeschriebene Zuständigkeiten zurückholen könnten, während das GG explizite Regelungen in dieser Frage trifft.

Folglich kommt auch eine Zuständigkeit kraft Annexes hier nicht in Betracht. Möglicherweise besteht jedoch innerhalb der vom Bund getroffenen Regelungen eine Lücke, welche eine Landesregelung notwendig und möglich macht.

Im vorliegenden Fall sind § 17 I LadSchlG und § 7 LLadÖffG inhaltlich identisch, lediglich § 9 ArbZG geht über die Regelung des LLadÖffG hinaus, geht diesem aber als Bundesrecht auch vor<sup>9</sup>. Die Vorgehensweise von Art. 31, wonach das Landesrecht hier gebrochen würde, findet ebenfalls keine Anwendung, da dies eine inhaltliche Kollision beider Normen voraussetzte.<sup>10</sup>

§ 7 LLadÖffG stellt also eine zulässige Wiederholung der Bundesregelung dar, welche mithin auch keine Gesetzgebungskompetenz erfordert. Dementsprechend greift die BReg eine Norm an, welche materiell gesehen nicht in ihren Ursprung im Bundesland B fand.

An der materiellen Verfassungsmäßigkeit bestehen vorliegend keine

---

<sup>7</sup> Degenhart, Rn 168; M/D – Uhle, Art. 70, Rn 71; S – Degenhart, Art. 70, Rn 29 f.

<sup>8</sup> M/D – Uhle, Art. 70, Rn 71.

<sup>9</sup> Dies ergibt sich aus den Art. 31, 70, 74 I Nr. 12 iVm Art. 72 I.

<sup>10</sup> J/P, Art. 31, Rn 4 f.

Zweifel, womit auch das objektive Klarstellungsinteresse entfällt,<sup>11</sup> weswegen von einer Prüfung dieser hier abgesehen wird.

### **III. Ergebnis**

§ 7 LLadÖffG ist nur die Wiedergabe einer bestehenden Bundesnorm, sodass es keiner Gesetzgebungskompetenz seitens des Landes bedarf.

#### **B. ART. 93 I NR. 4A, §§ 13 NR. 8A, 90 FF.:**

##### **VERFASSUNGSBESCHWERDE DES LADENINHABERS**

Die Verfassungsbeschwerde des Ladeninhabers Karlchen Langenfels (L) nach Art. 13 I Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

#### **I. Zulässigkeit**

Die Verfassungsbeschwerde müsste also zulässig sein.

##### **1. Zuständigkeit**

Die BVerfG-Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff.

##### **2. Beteiligtenfähigkeit**

L müsste beteiligtenfähig sein. Gemäß Art. 93 I Nr. 4a, § 90 I ist jedermann beteiligtenfähig, wobei der Rechtsbegriff u a jede natürliche Person umfasst.

Als eine natürliche Person ist L dementsprechend auch beteiligtenfähig.

##### **3. Prozessfähigkeit**

Darüber hinaus müsste er auch prozessfähig sein. Dies kann bejaht werden, wenn L die Fähigkeit besitzt, in einem Prozess seine eigenen Rechte selbst oder durch einen Prozessbevollmächtigten geltend zu machen<sup>12</sup>.

In Ermangelung von Hinweisen im Sachverhalt wird die Prozessfähigkeit des L hier unterstellt.

##### **4. Beschwerdegegenstand**

Es müsste auch ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde kann dabei jeglicher Akt der öffentlichen Gewalt sein, wobei diese nach Art. 1 III die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung beinhaltet<sup>13</sup>.

Vorliegend wendet sich L gegen ein Gesetz, das LLadÖffG des

---

<sup>11</sup> Lechner/Zuck, § 76, Rn 36; BVerfGE 103, 111 (124).

<sup>12</sup> P/S, Rn 1229.

<sup>13</sup> P/S, Rn 1231.

Bundeslandes B, welches eine Maßnahme der Gesetzgebung war. Ein solcher Akt der Gesetzgebung stellt einen tauglichen Beschwerdegegenstand für eine Verfassungsbeschwerde dar.

## **5. Beschwerdebefugnis**

L müsste außerdem beschwerdebefugt sein. Dafür müsste einerseits zumindest die Möglichkeit bestehen, dass er in einem der von ihm behaupteten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt wurde, und andererseits L selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein.

### **a. Möglichkeit der Verletzung eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts**

Es müsste ferner zumindest die Möglichkeit bestehen, dass L in dem von ihm behaupteten Grundrecht verletzt wurde.<sup>14</sup>

Dazu dürfte es nicht fern jeglicher Vorstellung liegen, dass L zum Einen in seinem Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz (Art. 3 I) und zum Anderen in seinem Recht auf Berufsfreiheit (Art. 12 I) verletzt wurde.

Vorliegend müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gem § 3 II Nr. 1 LLadÖffG grds geschlossen sein. Von dieser Regelung werden durch § 5 ein Teil der Verkaufsstellen aufgrund ihrer besonderen Lage ausgenommen. Dementsprechend ist eine Verletzung von Art. 3 I nicht völlig ausgeschlossen.

L betreibt diese Verkaufsstelle darüber hinaus auch beruflich, sodass durch die Einschränkung seiner Öffnungszeiten auch sein Recht auf Berufsfreiheit verletzt sein könnte, da es seine Freiheit bei der Berufsausübung einschränkt. Die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung ist somit gegeben.

### **b. Betroffenheit des Beschwerdeführers**

L ist selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen, wenn er in seinen eigenen Rechten<sup>15</sup> gerade, noch oder mit großer Wahrscheinlichkeit wieder<sup>16</sup> verletzt wird und es keiner weiteren Vollzugsakte bedarf<sup>17</sup>.

Als Inhaber eines Bekleidungsgeschäfts richtet sich die Norm u a an ihn,

---

<sup>14</sup> P/S, Rn 1235; JuS 2003, 897.

<sup>15</sup> P/S, Rn 1243.

<sup>16</sup> P/S, Rn 1249.

<sup>17</sup> P/S, Rn 1252; BVerfGE 53, 366 (389); BVerfGE 70, 35 (50 f.).

sodass er selbst von der Regelung betroffen ist. Er ist auch gegenwärtig und unmittelbar betroffen, weil das soeben in Kraft getretene Gesetz ihn zur sofortigen Umsetzung der im LLadÖffG vorgeschriebenen Öffnungszeiten verpflichtet. Lediglich Ausnahmeregelungen bedürfen weiterer Vollzugsakte. L ist ebenfalls beschwerdebefugt.

## **6. Rechtswegerschöpfung**

Nach § 90 II müsste auch der Rechtsweg erschöpft sein. Für formelle Gesetze steht jedoch grundsätzlich kein Rechtsweg offen<sup>18</sup>, sodass dieser auch nicht erschöpft werden konnte.

## **7. Subsidiaritätsgrundsatz**

Ferner müsste L auch den Grundsatz der Subsidiarität gewahrt haben. Dazu müsste er alle gerichtlichen wie außergerichtlichen Möglichkeiten, den Rechtssatz anzugreifen, ausgeschöpft haben.<sup>19</sup>

Vorliegend sind keine anderweitigen Möglichkeiten für den L ersichtlich, sodass auch der Subsidiaritätsgrundsatz gewahrt wurde.

## **8. Form, Frist**

Mangels Hinweisen im Sachverhalt wird davon ausgegangen, dass L die Verfassungsbeschwerde gemäß § 23 I schriftlich und begründet binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend § 93 III eingereicht hat, sodass die Form- und Fristvorgaben eingehalten wurden. Die Verfassungsbeschwerde des L ist mithin zulässig.

## **II. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn in ein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht in verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Weise eingegriffen wurde.

### **1. Art. 12 I: Berufsfreiheit**

Die durch Art. 12 I garantierte Berufsfreiheit könnte in durch das GG nicht zu rechtfertigender Weise verletzt worden sein.

#### **a. Schutzbereich**

Dazu müsste der Schutzbereich eröffnet sein.

##### **aa. Persönlicher Schutzbereich**

Einerseits müsste der persönliche Schutzbereich eröffnet sein. Nach Art. 12 I sind alle Deutschen iSv Art. 116 geschützt. Mangels gegenteiliger

---

<sup>18</sup> vgl. auch § 93 III

<sup>19</sup> P/S, Rn 1261; BVerfGE 112, 50 (60).



Hinweise im Sachverhalt wird dies hier unterstellt.

### **bb. Sachlicher Schutzbereich**

Andererseits müsste sein Verhalten auch vom sachlichen Schutzbereich umfasst sein. Dabei ist jede auf Dauer angelegte<sup>20</sup>, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende<sup>21</sup> Betätigung geschützt. Das Kriterium der Sozial- oder Gemeinschaftsschädlichkeit ist dabei umstritten, weil es den Schutzbereich verkürzt. Dieser Streit<sup>22</sup> kann jedoch im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, da beim Inhaber eines Bekleidungsgeschäfts keine für die Gemeinschaft schädliche Tätigkeit vorliegt.

Aus dem Sachverhalt gehen keine Hinweise hervor, welche nahe legen, dass es sich bei seiner Tätigkeit um keine dauerhaft angelegte, dem Lebensunterhalt dienende Tätigkeit handelt. Außerdem stehen selbstständige gegenüber unselbstständigen Tätigkeiten bei der Frage des Schutzbereichs nicht nach<sup>23</sup>, weshalb der sachliche Schutzbereich ebenfalls eröffnet ist. Die Tätigkeit des L ist mithin vom Schutzbereich des Art. 12 I erfasst.

### **b. Eingriff**

Es bedarf auch eines Eingriffs in diesen Schutzbereich. Strittig ist in diesem Zusammenhang der Eingriffsbegriff. Während der klassische Begriff einen finalen, unmittelbaren staatlichen Rechtsakt fordert, welcher dem Einzelnen einen rechtlichen und nicht nur tatsächlichen Zwang auferlegt,<sup>24</sup> fordert der modernere Begriff lediglich eine dem Staat zurechenbare Maßnahme, die dem einzelnen - unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder auch tatsächlich - ein Verhalten, das durch ein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht geschützt wird, unmöglich macht oder wesentlich erschwert.<sup>25</sup> Dabei muss der Eingriffsbegriff sich auch an der Entwicklung der einzelnen Grundrechtsgewährleistungen orientieren: In diesem Bereich wurden die subjektiv-rechtlichen Gewährleistungen zusehends um objektiv-rechtliche erweitert, weshalb der Einzelne zwar in einzelnen Bereichen frei vom Staat ist, aber in

---

<sup>20</sup> BVerfGE 32, 1 (28); M/D – Scholz, Art. 12, Rn 30.

<sup>21</sup> BVerfGE 102, 197 (212).

<sup>22</sup> Diesen Streit gut zusammenfassend mwN: J/P, Art. 12, Rn 7.

<sup>23</sup> BVerfGE 7, 377 (398 f.); U/C, Art. 12, Rn 47.

<sup>24</sup> J/P, Vorb. Vor Art. 1, Rn 27; S – Sachs, Vor Art. 1, 78 ff. mwN.

<sup>25</sup> BVerfGE 105, 279 (301); S – Sachs, Vor Art. 1, Rn 83 ff. mwN; P/S, Rn 240.

manchen Bereichen auch von ihm abhängig ist. Diese stärkere Verzahnung führt zur rascheren und tiefergehenden Auswirkungen staatlichen Handelns. Daran hat sich der Eingriffsbegriff zu orientieren und folglich wird hier der modernere Begriff bevorzugt.

Das LLadÖffG untersagt die Berufsausübung für Sonn- und Feiertage, sofern man nicht unter die Ausnahmeregelungen aus § 5 LLadÖffG subsumiert wird, folglich macht dieser Rechtsakt die Grundrechtsausübung an bestimmten Tagen im Jahr für bestimmte Verkaufsstellen unmöglich.

Innerhalb der Berufsfreiheit wird mittels der Dreistufentheorie auch noch entsprechend zwischen den Stufen Berufsausübungsregelung, subjektive und objektive Berufswahlregelung differenziert; an diesen Stufen orientiert sich auch die notwendige Gründe, derer es bedarf, um den Eingriff zu rechtfertigen<sup>26</sup>, sodass bei höherer Eingriffsintensität es höhere Anforderungen an die Rechtfertigung, was mithin eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt.<sup>27</sup>

Vorliegend handelt es sich um eine Berufsausübungsregelung<sup>28</sup>, da durch das LLadÖffG nicht die Berufswahl eingeschränkt wird sondern lediglich die Ausübung des Berufs zeitlich bzw örtlich begrenzt wird, und die bedarf zur Rechtfertigung vernünftiger Gemeinwohlgründe<sup>29</sup>.

### **c. Rechtfertigung**

Der Eingriff könnte jedoch durch oder aufgrund Gesetz gem Art. 12 I 2 gerechtfertigt sein. Vorliegend erfolgt die Regelung durch das LLadÖffG, das formell und materiell mit dem GG im Einklang stehen müsste, damit es die Berufsausübungsregelung rechtfertigen kann.

#### **aa. Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Die Norm müsste also formell mit dem GG sowie der Verf des Landes B vereinbar sein.

##### **(1) Gesetzgebungskompetenz**

Das Bundesland B müsste also die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich haben.

Nach Art. 30, 70 liegt diese Kompetenz grds bei den Ländern, es sei

---

<sup>26</sup> Erstmals angewandt im Apotheken-Urteil (BVerfGE 7, 377 (397 ff.)).

<sup>27</sup> S – Mann, Art. 12, Rn 125; J/P, Art. 12, Rn 24; S-B/K – Hofmann, Art. 12, Rn 50 f.

<sup>28</sup> S – Mann, Art. 12, Rn 126.

<sup>29</sup> BVerfGE 7, 377 (405 f.).

denn, dass der Bund durch das GG die Kompetenz für eine bestimmte Materie erhält.

Dabei sieht Art. 74 I Nr. 11 zwar das Recht der Wirtschaft als Teil der konkurrierenden Gesetzgebung vor, nimmt jedoch gleichzeitig das Ladenschlussrecht explizit aus. Da es auch keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 gibt, fällt das Ladenschlussrecht in die Zuständigkeit der Länder, weshalb das Land B mithin die Gesetzgebungskompetenz hatte.<sup>30</sup>

## **(2) Verfahren und Form**

Das LLadÖffG müsste auch entsprechend den Verfahrens- und Formvorgaben der Verf des Bundeslandes B zustande gekommen sein.

In Ermangelung von Hinweisen im Sachverhalt wird die Einhaltung dieser hier unterstellt.

Das LLadÖffG ist mithin formell verfassungsmäßig.

### **bb. Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Die Norm ist auch materiell mit dem GG vereinbar, wenn der Bestimmtheitsgrundsatz, das Verbot des Einzelfallgesetzes, die Wesensgehaltsgarantie sowie die Verhältnismäßigkeit beachtet wurden.

#### **(1) Bestimmtheitsgrundsatz, Verbot des Einzelfallgesetzes, Wesensgehaltsgarantie**

Der Bestimmtheitsgrundsatz, das Verbot des Einzelfallgesetzes aus Art. 19 I 1 sowie die Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 II wurden gewahrt, wenn der Normgeber die wesentlichen Entscheidungen traf und die Norm sich keiner unbestimmten Rechtsbegriffe bedient, die Norm nicht einen einzigen Sachverhalt grundrechtsbeschränkend regelt<sup>31</sup> und das Grundrecht nicht in seinem Kern angegriffen wird<sup>32</sup>.

Vorliegend erließ die Legislative eine sehr differenzierte Regelung zum Ladenschluss, wobei der Exekutive lediglich die Möglichkeit eingeräumt wurde, unter bestimmten Bedingungen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, diese jedoch in ihrer Anzahl begrenzt wurden. Der Bestimmtheitsgrundsatz wurde also gewahrt.

Das LLadÖffG greift dabei auch nicht das Grundrecht in seinem Kern an, da es kein generelles Öffnungsverbot gibt sondern nur an Sonntagen

---

<sup>30</sup> Problematik des Arbeitsschutzes bereits unter A.II.

<sup>31</sup> Model/Müller, Art. 19, Rn 4.

<sup>32</sup> Begriffsstreitigkeiten gut zusammenfassend: vMü/Ku – Krebs, Art.19, Rn 22 ff.

einigen Verkaufsstellen die Öffnung untersagt wird<sup>33</sup>.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang lediglich, ob die Ausnahmeregelung aus § 5 nicht eine Einzelfallregelung darstellt. Bei dieser Norm gibt es zwar einen eingrenzbaeren Adressatenkreis, gleichwohl ist dieser lediglich hinsichtlich seiner Eigenschaften nicht jedoch hinsichtlich der von der Norm bevorzugten Fälle konkretisiert<sup>34</sup>, weshalb diese Norm ebenfalls nicht gegen Art. 19 I 1 verstößt.

Folglich wurden alle 3 Anforderungen gewahrt.

## **(2) Verhältnismäßigkeit**

Das Gesetz müsste auch verhältnismäßig sein.

### **(a) Legitimer Zweck**

Dazu müsste ein legitimer Zweck verfolgt werden. Der Zweck ist legitim, wenn er auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist oder ein staatlicher Schutzauftrag besteht.<sup>35</sup>

Die vorliegende Norm richtet sich auf die Aufrechterhaltung des privaten und insbesondere touristischen Reiseverkehrs; insbesondere an Sonn- und Feiertagen besuchen viele ihre Verwandtschaft oder Freunde oder nutzen die Gelegenheit für eine Reise. Dies ist gesellschaftlicher Alltag und entspricht folglich dem Allgemeinwohlzweck. Das Land B verfolgt also einen legitimen Zweck.

### **(b) Geeignetheit**

Die Norm ist geeignet, wenn mit ihr der angestrebte Zweck zumindest gefördert werden kann.<sup>36</sup>

Mit der Öffnung von Läden, welche insbesondere Waren und Dienstleistungen für solche Aktivitäten an den Knotenpunkten dieser Tätigkeiten bereithalten, wurde eine Maßnahme gewählt, welche mindestens förderlich ist und deswegen als geeignet zu kategorisieren ist.

### **(c) Erforderlichkeit**

Die Norm ist darüber hinaus erforderlich, wenn kein milderes Mittel besteht, welches den gleichen Erfolg mit der gleichen Sicherheit bei vergleichbarem Aufwand herbeiführte.<sup>37</sup>

Einen geringeren Aufwand bei der Überprüfung bedeutete die generelle

---

<sup>33</sup> vgl auch § 3 I LLadÖffG.

<sup>34</sup> W – Denninger, Art. 19 Abs. 1, Rn 14 mwN.

<sup>35</sup> BVerfGE 78, 155 (162).

<sup>36</sup> BVerfGE 81, 192.

<sup>37</sup> J/P, Art. 2, Rn 21; BVerfGE 90, 145 (172).

Aufhebung der Beschränkung, womit nämlich die Notwendigkeit einer Überprüfung entfiel. Dies läuft jedoch Art. 139 WRV offensichtlich zuwider und entspricht auch nicht dem vom Normgeber verfolgten Ziel, da dieser nicht Sonn- und Feiertage zu Werktagen machen wollte sondern den privaten Reiseverkehr gewährleisten wollte. Diesem Gedanken folgend war die Norm auch erforderlich.

#### **(d) Angemessenheit**

Das Gesetz ist nach der Dreistufentheorie angemessen, wenn vernünftige Gemeinwohlgründe für die Regelung bestehen. Vernünftige Gemeinwohlgründe sind dabei auf solche Umstände beschränkt, die nicht im Widerspruch zur Wertordnung des GG stehen<sup>38</sup> oder gegen das Übermaßverbot verstoßen<sup>39</sup>.

Dem Gesetz liegt Art. 139 WRV zugrunde, der zur seelischen Erhebung und zur Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auffordert. Der Besuch von Freunden und Familie zählt dabei wohl zu Ersterem. Um dieses zu ermöglichen bedarf es eines Versorgungsminimums, das durch § 5 Nr. 3 LLadÖffG garantiert wird. Das Interesse anderer Ladeninhaber aus Umsatzgründen an diesen Tagen zu öffnen, wird nicht durch die deutsche Verfassung geschützt. Das Gesetz ist also mithin angemessen.

Folglich ist das LLadÖffG auch verhältnismäßig und materiell verfassungsmäßig. Das LLadÖffG ist formell sowie materiell mit dem GG vereinbar.

Die Berufsausübungsregelungen der LLadÖffG sind verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, weshalb die Verfassungsbeschwerde zumindest nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 12 I begründet werden kann.

### **2. Art. 3 I**

Die durch Art. 3 I gewährleistete Gleichheit vor dem Gesetz wurde durch das LLadÖffG in durch das GG nicht zu rechtfertigender Weise verletzt, wenn willkürlich eine Ungleichbehandlung vorgenommen wurde.<sup>40</sup>

#### **a. Schutzbereich**

Der Schutzbereich von Art. 3 I ist eröffnet und somit eine Ungleichbehandlung gegeben, wenn durch die gleiche Hoheitsgewalt zwei ihrem Wesen nach gleiche Gruppen ungleich oder zwei wesentlich

---

<sup>38</sup> BVerfGE 30, 316.

<sup>39</sup> BVerfGE 83, 19.

<sup>40</sup> vMa/K – Starck, Art. 3 Abs. 1, Rn 10.

ungleiche Gruppen gleich behandelt wurden.<sup>41</sup>

Im aktuellen Fall differenziert das LLadÖffG bei den Öffnungszeiten zwischen den besonderen Verkaufsstellen aus § 5, die ganzjährig geöffnet sein dürfen, und den Verkaufsstellen nach § 3, die grds lediglich werktags und an den Adventssonntagen öffnen dürfen. Die Unterscheidung zwischen diesen Verkaufsstellen erfolgt dabei nach deren infrastruktureller Lage sowie ihrem gestatten Verkaufsangebot<sup>42</sup>.

Die Unterscheidung erfolgte durch eine Hoheitsgewalt: das Land B.

Mithin liegt also eine Ungleichbehandlung vor.

### **b. Rechtfertigung**

Damit das Willkürverbot nicht verletzt wurde, müsste den Anforderungen der neuen Formel entsprochen worden sein.<sup>43</sup>

Demnach wäre das Gleichheitsgebot verletzt, wenn für die Ungleichbehandlung keine Unterschiede solcher Art und solchen Gewichts bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermögen.<sup>44</sup> Im vorliegenden Fall erfolgt die Differenzierung bei den Öffnungszeiten aufgrund der Lage und gleichzeitig erfolgt eine Einschränkung hinsichtlich des Warenangebots. Die Ausnahmen zielen auf eine Versorgung mit den nötigsten Reiseutensilien an den Zentren des Reisverkehrs ab. Wie bereits unter B.II.1.c.bb dargestellt, ist dieses Gesetz angemessen und die Unterscheidung der Läden aufgrund deren Lage ist ebenfalls sachgerecht, da nur so Art. 139 WRV gewahrt werden kann und gleichzeitig der private Reiseverkehr am Leben erhalten werden kann. Vorliegend wurde also das Willkürverbot nicht verletzt.

Es liegt eine Ungleichbehandlung vor, diese ist jedoch nicht willkürlich.

### **III. Ergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig jedoch nicht begründet, weshalb sie keine Aussicht auf Erfolg vor dem BVerfG hat.

### **C. ART. 93 I NR. 4A, §§ 13 NR. 8A, 90 FF.:**

#### **VERFASSUNGSBESCHWERDE DES GUSTAV IMMER**

Die Verfassungsbeschwerde des Verbrauchers Gustav Immer (G) nach Art. 13 I Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie

---

<sup>41</sup> BVerfGE 4, 144 (155).

<sup>42</sup> vgl dazu § 5 Nr. 3 LLadÖffG.

<sup>43</sup> Da die neue Formel die Willkürformel (BVerfGE 1, 14 (52)) impliziert, wird hier die neue Formel angewandt – vgl dazu auch B-OK – *Kischel*, Art. 3, Rn 28.

<sup>44</sup> BVerfGE 55, 72 (88).

zulässig und begründet ist.

## **I. Zulässigkeit**

Die Verfassungsbeschwerde müsste also zulässig sein.

### **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des BVerfG ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff.

### **2. Beschwerdefähigkeit**

G müsste beschwerdefähig sein. Gemäß Art. 93 I Nr. 4a, § 90 I ist jedermann beteiligtenfähig, wobei der Rechtsbegriff u a jede natürliche Person umfasst.

Als eine natürliche Person ist G dementsprechend auch beschwerdefähig.

### **3. Prozessfähigkeit**

Darüber hinaus müsste er auch prozessfähig sein. Dies kann bejaht werden, wenn G die Fähigkeit besitzt, in einem Prozess seine eigenen Rechte selbst oder durch einen Prozessbevollmächtigten geltend zu machen<sup>45</sup>. In Ermangelung von Hinweisen im Sachverhalt wird die Prozessfähigkeit des G hier unterstellt.

### **4. Beschwerdegegenstand**

Es müsste auch ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde kann dabei jeglicher Akt der öffentlichen Gewalt sein, wobei diese nach Art. 1 III die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung beinhaltet<sup>46</sup>.

Vorliegend wendet sich G gegen ein Gesetz, das LLadÖffG des Bundeslandes B, welches eine Maßnahme der Gesetzgebung war. Ein solcher Akt der Gesetzgebung stellt einen tauglichen Beschwerdegegenstand für eine Verfassungsbeschwerde dar.

### **5. Beschwerdebefugnis**

G müsste beschwerdebefugt sein. Dafür müsste einerseits zumindest die Möglichkeit bestehen, dass er in einem der von ihm behaupteten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt wurde, und andererseits G selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein.

#### **a. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung**

---

<sup>45</sup> P/S, Rn 1229.

<sup>46</sup> P/S, Rn 1231.

Ausgehend von der Möglichkeitstheorie<sup>47</sup> könnte G in seiner durch Art. 2 I verbürgten allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt sein, denn die Norm schränkt ihn zeitlich bei seiner Persönlichkeitsentfaltung ein, welche hier konkret in der Erledigung von Einkäufen zu sehen ist. Es ist also nicht völlig ausgeschlossen, dass G in diesem Grundrecht verletzt ist.

#### **b. Betroffenheit des Beschwerdeführers**

G ist selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen, wenn er in seinen eigenen Rechten<sup>48</sup> gerade, noch oder mit großer Wahrscheinlichkeit wieder<sup>49</sup> verletzt wird und es keiner weiteren Vollzugsakte bedarf<sup>50, 51</sup>.

Als Akt der Legislative entfaltet das Gesetz seine allgemeine Wirkung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Problematisch ist in diesem Zusammenhang lediglich die Selbstbetroffenheit, da es für die reale Entfaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verhaltens keiner weiteren staatlichen Vollzugsakte bedarf, da die Ladeninhaber direkt an das Gesetz gebunden sind, und dieses Gesetz soeben in Kraft trat. Adressat der Norm<sup>52</sup> ist G nicht, da sich das LLadÖffG an die gewerblichen Anbieter und nicht an die Konsumenten richtet. Jedoch folgen aus dieser Norm direkt Konsequenzen für die Verbraucher, denn diese werden beim Einkaufen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Öffnungszeiten begrenzt, sodass es zu einer rechtlichen wie faktischen Einschränkung<sup>53</sup> kommt, weshalb G hier auch als Verbraucher selbstbetroffen ist.<sup>54</sup>

Die Betroffenheit des Beschwerdeführers ist also mithin gegeben.

#### **6. Rechtswegerschöpfung**

Nach § 90 II müsste auch der Rechtsweg erschöpft sein. Für formelle Gesetze steht jedoch grundsätzlich kein Rechtsweg offen<sup>55</sup>, sodass dieser auch nicht erschöpft werden konnte.

#### **7. Subsidiaritätsgrundsatz**

Ferner müsste G auch den Grundsatz der Subsidiarität gewahrt haben. Dazu müsste er alle gerichtlichen wie außergerichtlichen Möglichkeiten,

---

<sup>47</sup> P/S, Rn 1235; JuS 2003, 897.

<sup>48</sup> P/S, Rn 1243.

<sup>49</sup> P/S, Rn 1249.

<sup>50</sup> P/S, Rn 1252; BVerfGE 53, 366 (389); BVerfGE 70, 35 (50 f.).

<sup>51</sup> vgl auch Lechner/Zuck, § 90, Fn 162.

<sup>52</sup> Lechner/Zuck, § 90, Rn 129; BVerfGE 102, 197 (206 f.).

<sup>53</sup> BVerfGE 108, 370 (384).

<sup>54</sup> So bereits in BVerfGE 13, 230 (232 f.).

<sup>55</sup> vgl. auch § 93 III



den Rechtssatz anzugreifen, ausgeschöpft haben.<sup>56</sup>

Vorliegend sind keine anderweitigen Möglichkeiten für den G ersichtlich, sodass auch der Subsidiaritätsgrundsatz gewahrt wurde.

## **8. Form, Frist**

Mangels Hinweisen im Sachverhalt wird davon ausgegangen, dass G die Verfassungsbeschwerde gemäß § 23 I schriftlich und begründet binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend § 93 III eingereicht hat, sodass die Form- und Fristvorgaben eingehalten wurden.

Die Verfassungsbeschwerde des G ist mithin zulässig.

## **II. Begründetheit: Allgemeine Handlungsfreiheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn in ein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht in verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Weise eingegriffen wurde.

Vorliegend kommt nur die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I in Betracht.

### **1. Schutzbereich**

Dazu müsste sowohl der persönliche als auch der sachliche Schutzbereich von Art. 2 I eröffnet sein.

#### **a. Persönlicher Schutzbereich**

Zur Eröffnung des persönlichen Schutzbereiches müsste G jeder iSv Art. 2 I sein. Jeder umfasst dabei jedenfalls alle natürlichen Personen<sup>57</sup>, weshalb G auch vom persönlichen Schutzbereich umfasst wird.

#### **b. Sachlicher Schutzbereich**

Es müsste auch der sachliche Schutzbereich eröffnet sein. Fraglich ist dabei, wie weit die Entfaltung der Persönlichkeit reicht.

Nach der Persönlichkeitskerntheorie umfasst der Begriff nur solche Handlungen, die notwendig sind, damit der Mensch zu einer geistigen Persönlichkeit wird.<sup>58</sup>

Nach anderer Auffassung bedarf es nur solcher Handlungen, die von besonderer Bedeutung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit sind.<sup>59</sup>

Dem steht jedoch entgegen, dass historisch gesehen, die ursprüngliche Formulierung von Art. 2 I (Jedermann ist frei, zu tun und zu lassen, was

---

<sup>56</sup> P/S, Rn 1261; BVerfGE 112, 50 (60).

<sup>57</sup> S-B/K – Hofmann, Art. 2, Rn 3.

<sup>58</sup> Peters, 673 ff.

<sup>59</sup> BVerfGE 80, 137 (164 ff.).

die Rechte anderer nicht verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.<sup>60</sup>) nur redaktionell an die anderen Formulierungen des GG angepasst werden sollte, während es zu keiner inhaltlichen Veränderung kommen sollte.<sup>61</sup> Diesem Gedanken folgend wären jegliche Handlungen vom Schutzbereich umfasst.<sup>62</sup>

Darauf aufbauend fügt sich Art. 2 I als Auffanggrundrecht in die Systematik der Grundrechte<sup>63</sup> und entsprechend der Absicht des Verfassungsgebers bedarf es hier einer weiten Auslegung des Schutzbereichs, weshalb grds jegliche Handlungen vom Schutzbereich umfasst sind, so auch das Erledigen von Besorgungen. Dementsprechend ist auch der sachliche Schutzbereich hier eröffnet.

Der Schutzbereich ist mithin eröffnet.

## **2. Eingriff**

In den Schutzbereich wurde eingegriffen, wenn eine dem Staat zurechenbare Maßnahme dem einzelnen - unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder auch tatsächlich - ein Verhalten, das durch ein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht geschützt wird, unmöglich machte oder wesentlich erschwerte.<sup>64</sup>

Vorliegend handelt es sich um ein formelles Gesetz, welches eine staatliche Maßnahme darstellt. Diese Maßnahme macht es G unmöglich an Sonn- und Feiertagen frei zu wählen, wo er einkaufen geht. Es wird ihm also zumindest wesentlich erschwert, seine Einkäufe zu erledigen, da ihm nur bestimmte Geschäfte zur Auswahl stehen.

Fraglich ist jedoch, ob die Maßnahme faktisch-unmittelbar wirkt. Wie bereits oben dargestellt<sup>65</sup>, entfaltet das LLadÖffG auch unmittelbar seine Wirkung gegenüber den Verbrauchern, sodass dies auch gewährleistet ist und ein Eingriff in die Allgemeine Handlungsfreiheit des G gegeben ist.

## **3. Rechtfertigung**

Der Eingriff könnte jedoch gerechtfertigt sein. Entsprechend der Schrankentrias von Art. 2 I kommen dafür die Rechte anderer, die

---

<sup>60</sup> JöR 1951, 55.

<sup>61</sup> JöR 1951, 56 f.; NK – *Antoni*, Art. 2, Rn 5.

<sup>62</sup> So auch das BVerfG in seiner Elfes-Entscheidung (BVerfGE 6, 32).

<sup>63</sup> D – *Dreier*, Art. 2 I, Rn 27, 30.

<sup>64</sup> Begriffsstreitigkeiten und entsprechende Literaturnachweise bereits unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>65</sup> Siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

verfassungsmäßige Ordnung und die Sittengesetze als mögliche Rechtfertigungsgründe in Betracht.

Vorliegend kommen sowohl die Rechte anderer als auch die verfassungsmäßige Ordnung in Betracht. Dabei umfasst letzteres alle Normen, die formell und materiell mit dem GG vereinbar sind,<sup>66</sup> was auch die Rechte anderer umfasst.<sup>67</sup> Die Maßnahme ist also gerechtfertigt, wenn das LLadÖffG entsprechend den formellen und materiellen Vorgaben des GG zustande kam. Dabei wurde die formelle Verfassungsmäßigkeit bereits unter B.II.1.c.aa geprüft und bejaht.

#### **a. Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Die Norm müsste auch materiell mit dem GG vereinbar sein.

Der Bestimmtheitsgrundsatz und das Verbot des Einzelfallgesetzes aus Art. 19 I 1 wurden gewahrt, da wie bereits bei B.II.1.c.bb sowie C.I.5.b dargestellt diese auch gegenüber den Verkaufsstellenbetreibern gewahrt wurden und es gegenüber den Verbrauchern als noch unbestimmtere Masse erst recht zu keinem Verstoß kam. Die Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 II wurde ferner ebenfalls gewahrt, da die Erledigung von Einkäufen i d R noch an 6 weiteren Wochentagen möglich ist.

#### **aa. Verhältnismäßigkeit**

Die Verhältnismäßigkeit müsste jedoch auch gewahrt worden sein.

##### **(1) Legitimer Zweck**

Dazu müsste ein legitimer Zweck verfolgt werden. Der Zweck ist legitim, wenn er auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist oder ein staatlicher Schutzauftrag besteht.<sup>68</sup>

Vorliegend beabsichtigt der Normgeber die generelle Möglichkeit einzuräumen, auch an Sonn- sowie Feiertagen solche Einkäufe zu erledigen, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit privaten Reisen stehen. Dies stellt, wie bereits unter B.II.1.c.bb(2)(a) aufgezeigt, einen legitimen Zweck dar.

##### **(2) Geeignetheit**

Die Geeignetheit wurde bereits bei B.II.1.c.bb(2)(b) erörtert.

##### **(3) Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit erfuhr bereits bei B.II.1.c.bb(2)(c) Beachtung.

---

<sup>66</sup> BVerfGE 6, 32 (38).

<sup>67</sup> B-OK – Lang, Art. 2, Rn 24.

<sup>68</sup> BVerfGE 78, 155 (162).

#### **(4) Angemessenheit**

Das Gesetz ist angemessen, wenn die Norm die widerstreitenden Interessen in einen nicht unverhältnismäßigen Ausgleich bringt.

Die Notwendigkeit der seelischen Erhebung und allgemeinen Ruhe an Sonn- und Feiertagen aus Art. 139 WRV konkurriert dabei mit steigenden Konsumbedürfnissen an eben diesen Tagen, was bei fehlender Begrenzung dazu führt, dass Sonn- und Feiertage Werktage würden.

Immer wieder wird auf die Notwendigkeit eines spürbaren Unterschieds zwischen Werktagen und Sonn- sowie Feiertagen abgestellt.<sup>69</sup> Dieses Argument greift jedoch nicht eindeutig, da es wiederum auslegungsbedürftig ist. Für einen Konsumenten stellt es schon einen Unterschied dar, ob die Ladenöffnungszeiten 24 h eines Tages oder maximal 7 h umfassen. Zutreffend ist jedoch in diesem Falle der Widerspruch, dass es damit kein voller Tag der persönlichen Ruhe und Erholung mehr wäre.<sup>70</sup>

Kritisch ist ferner jenes Argument anzusehen, welches Art. 139 WRV als staatliches Mittel zur gesellschaftlichen Taktung stilisiert. Demnach soll diese Taktung überhaupt erst eine Gelegenheit zur privaten Kommunikation, zur Zeit für Ehe, Familie, Freunde oder die Gemeinschaft schaffen.<sup>71</sup> Es gibt keine verfassungsrechtliche Begründung, welche eine solche Taktung rechtfertigt. Im Gegenteil: Eine solche Tendenz läuft dem Menschenbild des GG massiv zuwider, denn dieser kann frei und eigenverantwortlich für sich entscheiden,<sup>72</sup> wann er was tut. Es ist keine staatliche Aufgabe, dass gesellschaftliche Leben zu organisieren. Er hat lediglich das Recht für diesen einen Rahmen vorzugeben, worin die freie Entfaltung nach den Prämissen des einzelnen möglich ist.

Zur Erreichung allgemeiner Ruhe bedarf es der Nichtarbeit vieler<sup>73</sup>, weshalb die Ausnahmen auf ein Minimum zu beschränken wären. Dem läuft jedoch die Entwicklung entgegen, wonach Einkaufen als seelische Erhebung gesehen wird. Gleichwohl dies teilweise verneint wird, mit dem Hinweis auf den objektiven Rahmen den Art. 139 WRV absteckt, welcher das Abstellen auf den einzelnen nicht erforderlich

---

<sup>69</sup> NVwZ 2006, 1225.

<sup>70</sup> NVwZ 2006, 1225.

<sup>71</sup> NVwZ 2006, 1225.

<sup>72</sup> Jura 1998, 507.

<sup>73</sup> NVwZ 2010, 538.

macht<sup>74</sup>, so läuft dem zuwider, dass der Begriff der seelischen Erhebung nun einmal an den gesellschaftlichen Wandel geknüpft ist und hierbei es sich um keine vereinzelt Phänomene mehr handelt, wie das Konsumverhalten bei den bisherigen verkaufsoffenen Sonntagen zeigte.<sup>75</sup>

Indirekt trägt das LLadÖffG dem Rechnung, indem es den Verkauf von Reisebedarf an den Ballungszentren des Reiseverkehrs gestattet. Dadurch wird zwar nicht das gewünschte Erlebnis Shopping möglich, gleichwohl können die wichtigsten Erledigungen gemacht werden, da diese zum Großteil auch dem Reisebedarf entsprechen. Folglich schafft das Gesetz einen angemessenen Ausgleich, weshalb die Norm angemessen ist.

Folglich ist das Gesetz auch verhältnismäßig und materiell verfassungsmäßig, weshalb es formell als auch materiell mit dem GG kompatibel ist.

Es wurde zwar in den Schutzbereich von Art. 2 I eingegriffen, der Eingriff konnte jedoch gerechtfertigt werden.

### **III. Ergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist zwar zulässig, jedoch mangelt es an der Begründetheit: Die Verfassungsbeschwerde des G hat vor dem BVerfG keine Aussicht auf Erfolg.

#### **D. ART. 93 I NR. 4A, §§ 13 NR. 8A, 90 FF.: VERFASSUNGSBESCHWERDE DER LANDESKIRCHE**

Die Verfassungsbeschwerde der der Evangelischen Kirche des Landes B (K) nach Art. 13 I Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

##### **I. Zulässigkeit**

Die Verfassungsbeschwerde müsste also zulässig sein.

###### **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des BVerfG ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff.

###### **2. Beteiligtenfähigkeit**

K müsste beteiligtenfähig sein. Gemäß Art. 93 I Nr. 4a, § 90 I ist grds jedermann beteiligtenfähig, der Träger eines Grundrechts oder eines

---

<sup>74</sup> So zumindest NVwZ 2006, 1225.

<sup>75</sup> GewArch 2001, 20.

grundrechtsgleichen Rechts sein kann.<sup>76</sup> Dabei können gem Art. 19 III auch juristische Personen Grundrechtsträger sein, sofern die Grundrechte ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind.<sup>77</sup> Dies gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche rechtsfähige Institutionen sind, die nicht nur private Rechte sondern auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen<sup>78</sup>, sofern sie in dem von ihnen geltend gemachten Grundrecht grundrechtsberechtigt und nicht -verpflichtet sind.<sup>79</sup>

Im vorliegenden Fall macht die Evangelische Landeskirche aus B Art. 4 I, II iVm Art. 140 iVm Art. 139 WRV geltend. Damit sie dieses Grundrecht einfordern kann, müsste sie u a eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein, da diese zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und durch staatlichen Hoheitsakt ins Leben gerufene, mitgliedschaftlich verfasste, jedoch vom Mitgliederwechsel unabhängige Rechtsträger sind, die mit der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben betraut sind<sup>80</sup>. Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, ist die K eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Darüber hinaus macht die K als eine Glaubensgemeinschaft auch ein Grundrecht geltend, zu dem sie berechtigt und dem sie nicht verpflichtet ist, weil sie in der Ausübung ihres Glaubens vom Staat unabhängig ist.<sup>81</sup>

Die K ist also mithin auch beteiligtenfähig.

### **3. Prozessfähigkeit**

Darüber hinaus müsste die Körperschaft auch prozessfähig sein. Dies kann bejaht werden, wenn sie die Fähigkeit besitzt, in einem Prozess seine eigenen Rechte selbst oder durch einen Prozessbevollmächtigten geltend zu machen<sup>82</sup>. Im Falle der Evangelischen Landeskirche könnte dabei u a der Bischof als Prozessbevollmächtigter die Rechte der Körperschaft geltend machen. In Ermangelung von Hinweisen im Sachverhalt wird die Prozessfähigkeit der K also hier unterstellt.

### **4. Beschwerdegegenstand**

Es müsste auch ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen.

---

<sup>76</sup> Lechner/Zuck, § 90, Rn 32.

<sup>77</sup> so auch Lechner/Zuck, § 90, Rn 39.

<sup>78</sup> P/S, Rn 143 f.

<sup>79</sup> Lechner/Zuck, § 90, Rn 53 mwN.

<sup>80</sup> P/S, Rn 154.

<sup>81</sup> BVerfGE 21, 362 (374).

<sup>82</sup> P/S, Rn 1229.

Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde kann dabei jeglicher Akt der öffentlichen Gewalt sein, wobei diese nach Art. 1 III die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung beinhaltet<sup>83</sup>.

Vorliegend wendet sich K gegen ein Gesetz, das LLadÖffG des Bundeslandes B, welches eine Maßnahme der Gesetzgebung war. Ein solcher Akt der Gesetzgebung stellt einen tauglichen Beschwerdegegenstand für eine Verfassungsbeschwerde dar.

## **5. Beschwerdebefugnis**

K müsste außerdem beschwerdebefugt sein. Dafür müsste einerseits zumindest die Möglichkeit bestehen, dass sie in einem der von ihr behaupteten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt wurde, und andererseits die K selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein.

### **a. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung**

Damit K aufgrund der von ihm behaupteten Grundrechtsverletzung beschwerdebefugt, müsste im Rahmen der Möglichkeitstheorie<sup>84</sup> es nicht fern jeglicher Vorstellung liegen, dass ein entsprechendes Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht verletzt wurde.

Vorliegend macht K Art. 4 I, II iVm Art. 140 iVm Art. 139 WRV geltend, wonach an Sonn- und Feiertagen die Arbeit ruht. Dabei ist fraglich, ob dieses Gebot der Verfassung überhaupt mit einer Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann. Art. 140 iVm Art. 139 WRV findet sich weder im GG-Abschnitt über die Grundrechte noch wird es im Art. 93 I Nr. 4 als grundrechtsgleiches Recht genannt. Historisch gesehen ist jedoch Art. 139 WRV eine Ausprägung von Art. 4 I, II und steht dementsprechend mit diesem in einem engen Zusammenhang, weshalb es auch mit einer Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann.<sup>85</sup> Ferner ist jedoch fraglich, ob die K als Körperschaft dieses Grundrecht überhaupt rügen kann. Dazu müsste es ein kollektives Grundrecht sein. Wenn der einzelne dieses Grundrecht geltend machen kann und es einen engen Zusammenhang zu Art. 4 gibt, dann kann erst recht die Evangelische Landeskirche dieses geltend

---

<sup>83</sup> P/S, Rn 1231.

<sup>84</sup> P/S, Rn 1235; JuS 2003, 897.

<sup>85</sup> NVwZ 2010, 538.

machen.<sup>86</sup> Sie kümmert sich originär um die Pflege und Fortentwicklung der Überzeugungen ihrer Mitglieder<sup>87</sup>; Art. 139 WRV ist dabei eine Ausprägung einer ihrer Überzeugungen, welche auf die christliche Tradition zurückzuführen sein dürfte, sodass K dieses für die Mitglieder geltend machen kann, deren Überzeugungen sie vertritt und wahr.

Die K wurde also möglicherweise in ihren Grundrechten verletzt.

#### **b. Betroffenheit des Beschwerdeführers**

K ist selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen, wenn sie in ihren eigenen Rechten<sup>88</sup> gerade, noch oder mit großer Wahrscheinlichkeit wieder<sup>89</sup> verletzt wird und es keiner weiteren Vollzugsakte bedarf<sup>90</sup>.

Dabei macht die Kirche in diesem Fall die Rechte ihrer Mitglieder geltend, von denen mindestens ein Teil als im Einzelhandelbeschäftigte betroffen sein wird, sodass diese selbst betroffen sind. Dabei sind sie auch unmittelbar und gegenwärtig betroffen, weil, um die Arbeitszeiten anzupassen, die Regelung keiner weiteren staatlichen Maßnahmen bedarf, und die Regelung noch in Kraft ist.

Somit ist K auch beschwerdebefugt.

#### **6. Rechtswegerschöpfung**

Nach § 90 II müsste auch der Rechtsweg erschöpft sein. Für formelle Gesetze steht jedoch grundsätzlich kein Rechtsweg offen<sup>91</sup>, sodass dieser auch nicht erschöpft werden konnte.

#### **7. Subsidiaritätsgrundsatz**

Ferner müsste K auch den Grundsatz der Subsidiarität gewahrt haben. Dazu müssten alle gerichtlichen wie außergerichtlichen Möglichkeiten, den Rechtssatz anzugreifen, ausgeschöpft worden sein.<sup>92</sup>

Vorliegend sind keine anderweitigen Möglichkeiten für die K ersichtlich, sodass auch der Subsidiaritätsgrundsatz gewahrt wurde.

#### **8. Form, Frist**

Mangels Hinweisen im Sachverhalt wird davon ausgegangen, dass K die Verfassungsbeschwerde gemäß § 23 I schriftlich und begründet binnen

---

<sup>86</sup> NVwZ 2010, 539.

<sup>87</sup> BVerfGE 105, 279 (293).

<sup>88</sup> P/S, Rn 1243.

<sup>89</sup> P/S, Rn 1249.

<sup>90</sup> P/S, Rn 1252; BVerfGE 53, 366 (389); BVerfGE 70, 35 (50 f.).

<sup>91</sup> vgl. auch § 93 III

<sup>92</sup> P/S, Rn 1261; BVerfGE 112, 50 (60).



eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend § 93 III eingereicht hat, sodass die Form- und Fristvorgaben eingehalten wurden. Die Verfassungsbeschwerde der K ist mithin zulässig.

## **II. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn in ein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht in verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Weise eingegriffen wurde: Vorliegend kommt das Verfassungsgebot der Sonn- und Feiertagsruhe in Betracht.

### **1. Art. 4 I, II iVm Art. 140 iVm Art. 139 WRV**

Die durch Art. 4 I, II iVm Art. 140 iVm Art. 139 WRV garantierte Sonn- und Feiertagsruhe könnte in verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Weise verletzt worden sein.

#### **a. Schutzbereich**

Der persönliche sowie der sachliche Schutzbereich müssten eröffnet sein.

##### **aa. Persönlicher Schutzbereich**

Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet, wenn die K eine Garantie aus den durch Art. 140 inkorporierten Artikeln der WRV geltend macht.<sup>93</sup>

Vorliegend macht die K die Garantie aus Art. 139 WRV geltend, welche durch Art. 140 unmittelbarer Bestandteil des GG ist. Somit ist der persönliche Schutzbereich vorliegend eröffnet.<sup>94</sup>

##### **bb. Sachlicher Schutzbereich**

Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet, wenn die Ruhe an allen Sonn- und Feiertagen von Art. 4 I, II iVm Art. 140 iVm Art. 139 WRV geschützt wird.

Art. 4 I, II schützt dabei die innere Freiheit, sich einen Glauben zu bilden und zu haben (forum internum), und die äußere Freiheit, nach diesem zu leben, sich zu ihm zu bekennen und ihn zu verbreiten (forum externum).<sup>95</sup> Glauben ist dabei die nicht objektiv beweisbare Überzeugung über bestimmte Aussagen mit transzendentalen Bezug zum Weltganzen sowie zur Herkunft, zum Ziel und zum Sinn des menschlichen Lebens, welche für den einzelnen zugleich verbindliche

---

<sup>93</sup> S – Ehlers, Art. 140, Rn 3; JuS 1982, 157 (160).

<sup>94</sup> Zur Frage der Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs wurde bereits unter D.I.2 sowie unter D.I.5 Vorarbeit geleistet.

<sup>95</sup> J/P, Art. 4, Rn 10; BVerfGE 32, 98 (106 f.).

Handlungsanweisungen entfalten.<sup>96</sup> Art. 139 WRV schützt hingegen das Institut der Sonn- und Feiertagsruhe.<sup>97</sup>

Vorliegend fordern sie ihr Recht auf Besinnung und Ruhe an Sonn- und Feiertagen ein, welches ihnen Art. 139 WRV explizit einräumt und die Notwendigkeit dieses Rechts ergibt sich für sie aus dem Gebot an Sonn- und Feiertagen zu ruhen, welches sie für sich als verbindlich erachten.

Der sachliche Schutzbereich ist also ebenfalls eröffnet, sodass der Schutzbereich generell eröffnet ist.

#### **b. Eingriff**

In den Schutzbereich wurde eingegriffen, wenn eine dem Staat zurechenbare Maßnahme dem einzelnen - unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder auch tatsächlich - ein Verhalten, das durch ein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht geschützt wird, unmöglich machte oder wesentlich erschwerte.<sup>98</sup>

Vorliegend wird sowohl in Art. 4 I, II als auch Art. 139 WRV eingegriffen, da einerseits die Mitglieder der K es als geboten erachten, an Sonn- und Feiertagen zu ruhen und sich zu besinnen, dies jedoch für einige aufgrund des LLadÖffG nicht mehr möglich ist und dementsprechend nicht nach ihrem Glauben leben können, weshalb ihnen die Ausübung der von Art. 4 I, II gewährleisteten Tätigkeiten teilweise unmöglich gemacht wird. Andererseits beschränkt die Norm unmittelbar rechtlich die Institutsgarantie aus Art. 139 WRV insofern, dass diese nicht mehr an allen diesen Tagen gewährleistet ist, was wiederum bedeutet, dass die Institutsgarantie nicht in der Form ausgestaltet ist, dass die Ruhe an allen Sonn- und Feiertagen gewährleistet ist.

Mithin liegt also ein Eingriff vor.

#### **c. Rechtfertigung**

Der Eingriff könnte jedoch gerechtfertigt sein. Dabei besteht Uneinigkeit darüber, ob lediglich verfassungsimmanente Schranken oder aber auch allgemeine Gesetze den Eingriff zu rechtfertigen vermögen.<sup>99</sup>

---

<sup>96</sup> J/P, Art. 4, Rn 8; S – *Kokott*, Art. 4, Rn 19.

<sup>97</sup> BVerfG NJW 1995, 3378; S-B/K – *Hofmann*, Art. 140, Rn 38; J/P, Art. 140, Art. 139 WRV, Rn 1.

<sup>98</sup> Begriffsstreitigkeiten und Literaturnachweise bereits unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>99</sup> Streit bzgl der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage (Streitzusammenfassung mwN: J/P, Art. 4, Rn 27) kann hier dahingestellt bleiben, da wie bereits mehrmals dargelegt (siehe u a B.II.1.c) ein formelles Gesetz vorliegt.

Art. 4 sieht selbst keine Schranken vor, was den Schluss nahe legt, dass nur durch die Verfassung selbst in das Grundrecht eingegriffen werden kann.<sup>100</sup> Der durch Art. 140 inkorporierte Art. 136 I WRV sieht jedoch einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt vor, wonach das Grundrecht von Gesetzen eingeschränkt werden kann, welche nicht auf die Glaubensgeleitetheit eines Verhaltens abstellen<sup>101</sup> – maW Gesetze, die nicht an den Glauben als solchen anknüpfen. Dem steht zwar der Wortlaut von Art. 4 entgegen, historisch gesehen wurde der Schutzbereich jedoch bei der Verabschiedung des GG wesentlich enger gefasst, sodass eine Ausweitung der Rechtfertigungsmöglichkeiten dem Rechnung trägt.<sup>102</sup>

Es müsste also ein allgemeines Gesetz vorliegen; die formelle Verfassungsmäßigkeit wurde bereits unter B.II.1.c.aa umfassend geprüft und am Ende bejaht.

#### **aa. Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Die Norm ist auch materiell mit dem GG vereinbar, wenn der Bestimmtheitsgrundsatz, das Verbot des Einzelfallgesetzes, die Wesensgehaltsgarantie sowie die Verhältnismäßigkeit beachtet wurden.

##### **(1) Bestimmtheitsgrundsatz, Verbot des Einzelfallgesetzes, Wesensgehaltsgarantie**

Der Bestimmtheitsgrundsatz, das Verbot des Einzelfallgesetzes aus Art. 19 I 1 sowie die Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 II wurden gewahrt, wenn der Normgeber die wesentlichen Entscheidungen traf und die Norm sich keiner unbestimmten Rechtsbegriffe bedient, die Norm nicht einen einzigen Sachverhalt grundrechtsbeschränkend regelt<sup>103</sup> und das Grundrecht nicht in seinem Kern angegriffen wird<sup>104</sup>.

Vorliegend entschied sich der Normgeber dafür, nicht alle Sonn- und Feiertage zu Ruhetagen für die Mehrheit der Bevölkerung zu erklären, was die wesentliche Entscheidung darstellt, welche vorliegend auch von der K angegriffen wird. Ferner wurden auch keine unbestimmten Rechtsbegriffe verwandt oder Einzelfälle geregelt, auch das Grundrecht nicht in seinem Kern angegriffen, da noch immer die meisten Sonn- und

---

<sup>100</sup> BVerfGE 32, 98 (107).

<sup>101</sup> S – Ehlers, Art. 140, Rn 4; vMa/K – Starck, Art. 4, Rn 87 f.; J/P, Art. 4, Rn 28 mwN.

<sup>102</sup> J/P, Art. 4, Rn 28.

<sup>103</sup> Model/Müller, Art. 19, Rn 4.

<sup>104</sup> Streitdarstellung um Wesensgehaltsbegriff: vMü/Ku – Krebs, Art.19, Rn 22 ff.

Feiertage des Jahres für den Großteil der Bevölkerung Ruhetage sind.

Den 3 Kriterien wurde also entsprochen.

## **(2) Verhältnismäßigkeit**

Das Gesetz müsste auch verhältnismäßig sein.

### **(a) Legitimer Zweck**

Dazu müsste ein legitimer Zweck verfolgt werden. Der Zweck ist legitim, wenn er auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist oder ein staatlicher Schutzauftrag besteht.<sup>105</sup>

Vorliegend stellt Art. 139 WRV selbst einen Schutzauftrag dar, wonach Sonn- und Feiertage gesetzlich zu schützen sind, weshalb hier ein legitimer Zweck besteht.

### **(b) Geeignetheit**

Die Norm ist geeignet, wenn mit ihr der angestrebte Zweck zumindest gefördert werden kann.<sup>106</sup>

Mit der vorliegenden Norm werden nicht pauschal alle Sonn- und Feiertage als Tage der Ruhe geschützt, es wird jedoch ein Großteil geschützt, weshalb die Norm für den Auftrag zumindest förderlich ist.

### **(c) Erforderlichkeit**

Die Norm ist darüber hinaus erforderlich, wenn kein milderes Mittel besteht, welches den gleichen Erfolg mit der gleichen Sicherheit bei vergleichbarem Aufwand herbeiführt.<sup>107</sup>

Die gesetzliche Regelung bedeutet einen überaus geringen Aufwand, da sich alle in dessen Geltungsbereich Ladeninhaber entsprechend zu verhalten haben, um nicht mit Repressalien rechnen zu müssen. Einen geringeren Aufwand bedeutete lediglich die pauschale Ruhe an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres oder die generelle Aufhebung. Beide Varianten entsprechen jedoch nicht dem gleichen Erfolg bzw vom Gesetzgeber verfolgten Zweck, da dieser in seiner Entscheidung frei ist. Folglich gibt es kein milderes Mittel.

### **(d) Angemessenheit**

Das Gesetz ist angemessen, wenn die Norm die widerstreitenden Interessen in einem nicht unverhältnismäßigen Ausgleich bringt.

Insbesondere gilt es auch zu beachten, dass Art. 139 WRV lediglich eine

---

<sup>105</sup> BVerfGE 78, 155 (162).

<sup>106</sup> BVerfGE 81, 192.

<sup>107</sup> J/P, Art. 2, Rn 21; BVerfGE 90, 145 (172).

Institutsgarantie ist, weshalb die Ausgestaltung dieses staatlichen Schutzauftrages dem Gesetzgeber obliegt und er lediglich gegen dieses verstößt, wenn er nicht einmal ein Mindestmaß dieses Auftrages erfüllt.<sup>108</sup> In die andere Richtung ist es ebenso nicht denkbar, dass keinerlei Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe zugelassen werden, da es zum Schutze bestimmter Verfassungsgüter oder Erfüllung von Aufträgen mit Verfassungsrang<sup>109</sup> dieser bedarf.<sup>110</sup>

Scheinbar antagonistisch streiten die Institutsgarantie sowie die positive Religionsfreiheit derer, die die Sonn- und Feiertagsruhe als Teil ihrer Religion erachten, gegen jene, die ihr Recht an Sonn- und Feiertagen einzukaufen durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I) sowie ihre negative Religionsfreiheit herleiten.

Letzteres folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, dass die Freiheit des einzelnen dort endet, wo die Freiheit des anderen beginnt. In diesem Falle steht konkret die durch K geltend gemachte positive Religionsfreiheit der negativen Glaubensfreiheit von Personen wie zB G gegenüber.<sup>111</sup> Die Norm muss also beide Seiten berücksichtigen, sodass einerseits eine Sonn- und Feiertagsruhe möglich ist, gleichzeitig aber auch das Interesse am Einkaufen an solchen Tagen von denjenigen, die die Ruhe für sich nicht als verbindliches Gebot erachten, gewahrt wird. Das LLadÖffG wählt zu diesem Interessenausgleich eine temporäre Begrenzung der Tage, an denen das Erledigen von Einkäufen möglich ist. Dabei bestehen jedoch neben dem Konsumenteninteresse massive Interessen der Ökonomie, welche jedoch nicht vom GG geschützt werden und folglich nicht als Begründung genügen. Man könnte jedoch eine Rechtfertigung durch darüber hinaus gehende Gründe anstreben, wie zB die Attraktivität der Region – insbesondere die kulturelle sowie touristische.<sup>112</sup> Dies sind allerdings ebenfalls wirtschaftliche Interessen, wenn auch nur mittelbar. Aus Art. 139 WRV sowie u a Art. 1 f. und 14 f. geht ein Menschenbild des GG hervor, das diesen nicht als reinen

---

<sup>108</sup> BVerfG NJW 1995, 3378; S-B/K – *Hofmann*, Art. 140, Rn 38; J/P, Art. 140, Art. 139 WRV, Rn 1.

<sup>109</sup> So pausieren zB Straftäter nicht an Sonn- und Feiertagen, weshalb ua die Polizei einsatzbereit sein muss, um ihren auch aus Art. 2 II hergeleiteten Schutzauftrag gerecht zu werden.

<sup>110</sup> NVwZ 2005, 1028.

<sup>111</sup> BVerfGE 32, 98 (108); J/P, Art. 4, Rn 27a.

<sup>112</sup> NVwZ 2006, 1226.

„homo oeconomicus“<sup>113</sup> sieht, sondern als Individuum in der Gesellschaft, als Sozialwesen.<sup>114</sup> Damit jeder Mensch die Möglichkeit erhält, ein soziales Wesen zu sein, bedarf es eines gewissen zeitlichen Kontingents: Sonn- und Feiertage gewähren die nötige Zeit für Familie und Freunde; außerdem sind sie essentiell für die Religionsausübung. Insbesondere die Adventssonntage bilden dabei eine besondere Zeit der Besinnung, weshalb die Regelungen des LLadÖffG, welche die Öffnung an allen Adventssonntagen gewähren, kritisch zu hinterfragen sind.

Die bundesweiten Ruhetage in Deutschland gehen nahezu ausschließlich auf den christlichen Glauben zurück, weshalb die Religionsausübung für diese Glaubensrichtung zwar an diesen Tagen nötig ist, für die anderen Religionen jedoch nur sehr bedingt. Anhängern anderer Religionen wird die Zeit zur Religionsausübung so zur Verfügung gestellt, dass nicht große Teile des öffentlichen Lebens sich in den zeitlichen Abläufen danach zu richten haben. Zusätzlich zeichnet das GG auch ein Menschenbild, welches auf die Eigenständigkeit und -verantwortlichkeit des einzelnen setzt.<sup>115</sup> Demnach ist in einem säkularen Staat jeder frei zu entscheiden, wie viel Zeit er wann mit Freunden oder der Familie verbringt – unabhängig von religiösen Notwendigkeiten anderer.

Folglich wurde hier keine sinnvolle Abwägung der unterschiedlichen Interessen wahrgenommen, welche jeweils einen verfassungsrechtlichen Rang haben. Dementsprechend ist das Gesetz nicht angemessen und die Norm nicht verhältnismäßig.

Das LLadÖffG stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 4 I, II iVm Art. 140 iVm Art. 139 WRV dar. Die Verfassungsbeschwerde der K ist begründet.

### **III. Ergebnis**

Die von K geführte Verfassungsbeschwerde gegen das LLadÖffG ist zulässig und begründet, es besteht Aussicht auf Erfolg vor dem BVerfG.

---

<sup>113</sup> NVwZ 2010, 539.

<sup>114</sup> Jura 1998, 506; BVerfGE 4, 7 (15 f.).

<sup>115</sup> Jura 1998, 507.

## **Persönliche Erklärung**

Hiermit versichere ich, Johannes Pogoda, als Verfasser dieser Arbeit, dass ich allein und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Literatur diese Hausarbeit angefertigt und auch keine Textpassagen aus anderen Quellen kopiert habe.